

**Satzung
des
Vereins UFH Solingen e.V.**

**§ 1
Name des Vereins**

Der Verein heißt „Unternehmerfrauen im Handwerk Solingen e.V.“.

**§ 2
Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Sitz des Vereins ist Solingen. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht – Vereinsregister – eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3
Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, nämlich die Förderung und Weiterbildung des in § 5 dieser Satzung genannten Personenkreises in allen berufsbezogenen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie den Interessen- und Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung berufsbezogener und wissenschaftlicher Seminare verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Regelungen in § 4.

**§ 4
Aufwandspauschale und Auslagen**

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Die Vorsitzende erhält für ihren Aufwand eine Pauschale, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Im Übrigen werden die Auslagen, die im Vereinsinteresse stehen, wie z. B. Reisekosten, in Abstimmung mit dem Vorstand ersetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann die in die Handwerksrolle eingetragene Inhaberin eines Handwerksbetriebes sowie die Ehefrau, die Lebensgefährtin oder weibliche Familienangehörige eines in die Handwerksrolle eingetragenen Inhabers eines Handwerksbetriebes werden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Handwerksbetrieb Mitglied in einer Handwerksinnung ist oder eine handwerkliche Teiltätigkeit ausübt, für die eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht erforderlich ist.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorsitzenden zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand formlos. Sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Verein kann auch solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die dem Handwerk beruflich bzw. wirtschaftlich nahe stehen und die Interessen des Vereins wirtschaftlich fördern wollen (Fördermitglieder). Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt, ggf. auch rückwirkend, wenn die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag erst nach dem beantragten Zeitpunkt gefällt wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austrittserklärung. Sie kann nur schriftlich mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Vorsitzenden erfolgen.
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen eines wichtigen Grundes aussprechen kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe nicht befolgt werden oder wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Aufforderung länger als ein Jahr in Rückstand geblieben ist.
- (7) Jedem Mitglied ist die Satzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird mit der Rechnung fällig. Der Eintritt im Laufe eines Jahres führt zur anteiligen Minderung des Beitrages.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Fördermitglieder zahlen den regulären Mitgliedsbeitrag.
- (5) Gäste sind zu den Veranstaltungen willkommen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sondern einen Gästebeitrag, dessen Höhe von der Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorstand je nach Veranstaltung festgesetzt wird.
- (6) Zur Verwendung der Beiträge und Spenden wird auf § 3 (3) der Satzung hingewiesen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen von der Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche (Eingangdatum bei der Vorsitzenden) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge am Ende des Tagesordnungspunktes „Anträge“ mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung,
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - c) die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Spenden, soweit es sich nicht um laufende Geschäftsausgaben handelt, sowie über die Höhe der Pauschale für die Aufwendungen der Vorsitzenden,
 - d) die Wahl der Kassenprüferinnen,
 - e) die Genehmigung des von der Kassenwartin erstellten Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr sowie die Genehmigung des Kassenprüfberichts und die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Kalenderjahr,
 - f) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das vergangene sowie für das laufende Kalenderjahr sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr,
 - g) die Festsetzung der Jahresbeiträge und
 - h) die Auflösung des Vereins im Sinne von § 11 der Satzung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche.

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Für Entscheidungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bestehen gesonderte Regelungen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (6) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt - soweit erforderlich - ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für Entscheidungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bestehen gesonderte Regelungen.
- (7) Abstimmungen erfolgen geheim. Sie können - mit Ausnahme der Wahlen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden - offen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (8) Die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin leiten die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dies ist von der Protokollführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern: eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende, eine Kassenwartin, eine Schriftführerin sowie bis zu drei Beisitzerinnen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in besonderen Wahlgängen; die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinschaftlich in einem

Wahlgang gewählt werden. Im Übrigen wird auf § 8 (6) und (7) dieser Satzung verwiesen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

- (5) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Vorsitzende lädt eine Woche vorher schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung wird von zwei stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen. Erscheint die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht, so ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für die gemeinnützige Frauenbildungsarbeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Änderungen der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Änderung stimmen. Erscheint die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht, so ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über die Satzungsänderung beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Vereins betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Allgemeines

- (1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2010 beschlossen und ersetzt die Gründungssatzung vom 19.01.1993. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.